Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6101

13. 11. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/4980 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG)

A. Problem

Der Entwurf setzt die vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner 34. Sitzung am 6. Dezember 1995 zustimmend zur Kenntnis genommene neue Zivilschutzkonzeption um, die wesentlicher Teil der im „Bericht zur zivilen Verteidigung" vom 27. Juni 1995 dargestellten Gesamtkonzeption ist. Er schafft die für die weitere Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen erforderlichen rechtlichen Regelungen.

B. Lösung

Zusammenfassende Regelung des Zivilschutzrechts in einem Gesetz (Zivilschutzgesetz) und bereichspezifische Regelungen in den einschlägigen Sicherstellungsgesetzen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Zivilschutzneuordnungsgesetz entstehen keine Mehrkosten. Die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen der neuen Zivilschutzkonzeption hat vielmehr bereits erhebliche Einsparungen erbracht. Für die Aufgaben der zivilen Verteidigung sind 1996 insgesamt rd. 548 Mio. DM bereitgestellt worden. Im Vergleich zu 1992 konnte damit der Jahresetat um rd. 390 Mio. DM

verringert werden. Die sich daraus seither kumulativ ergebenden Einsparungen betragen mehr als 1,1 Mrd. DM. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E. Vollzugsaufwand

Der Verwaltungsaufwand bei Bund, Ländern und Kommunen wird insgesamt verringert. Seit 1992 wurden über 1 000 Bedienstete im Bereich Zivilschutz in Bund und Ländern abgebaut. Der Bundesverband für den Selbstschutz wird mit Ablauf des 31. Dezember 1996 aufgelöst. Die Ausbildungseinrichtungen für Zivilschutz und zivile Verteidigung sind im Bundesamt für Zivilschutz zusammengefaßt worden. Das Verwaltungsverfahren für den Bundesanteil am Katastrophenschutz soll auf der Grundlage des Zivilschutzneuordnungsgesetz durch eine einzige allgemeine Verwaltungsvorschrift weitgehend vereinfacht werden. Dies betrifft insbesondere das Abrechnungsverfahren.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4980 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1996

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner Vorsitzender	**Erwin Marschewski** Berichterstatter	**Hans-Peter Kemper** Berichterstatter	**Manfred Such** Berichterstatter
	Dr. Max Stadtler Berichterstatter	**Ulla Jelpke** Berichterstatterin	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG) – Drucksache 13/4980 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Zivilschutzgesetz Artikel 2 Gesetz über die Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz Artikel 3 Änderung der Bundesbesoldungsordnung B Artikel 4 Änderung des Verkehrssicherstellungsgesetzes Artikel 5 Änderung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes Artikel 6 Anpassung anderer Rechtsvorschriften Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	unverändert
Artikel 1 **Zivilschutzgesetz (ZSG)**	**Artikel 1** **Zivilschutzgesetz (ZSG)**
ERSTER ABSCHNITT **Allgemeine Bestimmungen**	ERSTER ABSCHNITT **Allgemeine Bestimmungen**
§ 1 **Aufgaben des Zivilschutzes**	§ 1 **Aufgaben des Zivilschutzes**
(1) Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile *Behörden*, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.	(1) Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile **Dienststellen,** Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.
(2) Zum Zivilschutz gehören insbesondere 1. der Selbstschutz, 2. die Warnung der Bevölkerung, 3. der Schutzbau,	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
4. die Aufenthaltsregelung,	
5. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11,	
6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,	
7. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.	
§ 2 **Auftragsverwaltung**	§ 2 **Auftragsverwaltung**
(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrage des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder.	(1) unverändert
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß mehrere Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse oder Gemeindeverbände alle oder einzelne Aufgaben des Zivilschutzes gemeinsam wahrnehmen und wer für die Leitung zuständig ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.	(2) unverändert
(3) Soweit dieses Gesetz im Auftrage des Bundes ausgeführt wird, können die zuständigen Bundesministerien mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.	(3) Soweit dieses Gesetz im Auftrage des Bundes ausgeführt wird, können die zuständigen Bundesministerien **im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und** mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.
§ 3 **Völkerrechtliche Stellung**	§ 3 unverändert
(1) Einheiten, Einrichtungen und Anlagen, die für den Zivilschutz eingesetzt werden, haben den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781) und des Artikels 61 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) (BGBl. 1990 II S. 1550) zu entsprechen.	
(2) Die Stellung des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz sowie die der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften und ihres Personals nach dem humanitären Völkerrecht bleiben unberührt.	
§ 4 **Bundesamt für Zivilschutz**	§ 4 **Bundesamt für Zivilschutz**
(1) Der Bund unterhält ein Bundesamt für Zivilschutz als Bundesoberbehörde; es untersteht dem Bundesministerium des Innern.	(1) unverändert
(2) Das Bundesamt für Zivilschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes, die ihm durch Gesetz übertragen werden oder mit deren Durchführung es	(2) Das Bundesamt für Zivilschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes, die ihm durch Gesetz übertragen werden oder mit deren Durchführung es

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
vom Bundesministerium des Innern oder mit dessen Zustimmung von der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird. Dem Bundesamt obliegen insbesondere	vom Bundesministerium des Innern oder mit dessen Zustimmung von der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird. Dem Bundesamt obliegen insbesondere
1. die Unterstützung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilverteidigungsplanung,	1. unverändert
2. die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung befaßten Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Zivilschutzaufgaben,	2. **a)** die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung befaßten Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften **und Ausbildern** des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Zivilschutzaufgaben,
	b) die Entwicklung von Ausbildungsinhalten des Zivilschutzes, einschließlich des Selbstschutzes,
	c) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes,
3. die Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung,	3. unverändert
4. die Information der Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten,	4. unverändert
5. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung und Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung,	5. unverändert
6. die Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Zivilschutz bestimmten Geräten und Mitteln sowie die Mitwirkung bei der Zulassung, Normung und Qualitätssicherung dieser Gegenstände.	6. unverändert
(3) Die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Zivilschutzes zustehenden Befugnisse werden auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen.	(3) unverändert
ZWEITER ABSCHNITT **Selbstschutz**	ZWEITER ABSCHNITT **Selbstschutz**
§ 5 **Selbstschutz**	§ 5 **Selbstschutz**
(1) Aufbau, Förderung und Leitung *der Selbsthilfe* der Bevölkerung sowie Förderung *der Selbsthilfe* der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen *(Selbstschutz)*, obliegen den Gemeinden.	(1) Aufbau, Förderung und Leitung **des Selbstschutzes** der Bevölkerung sowie Förderung **des Selbstschutzes** der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, obliegen den Gemeinden.
(2) Für die Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung sowie in den sonstigen Angelegenheiten des Selbstschutzes können die Gemeinden sich der nach § 19 mitwirkenden Organisationen bedienen.	(2) unverändert
(3) Die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe unterstützt.	(3) unverändert

Entwurf

(4) Im Verteidigungsfall können die Gemeinden allgemeine Anordnungen über das selbstschutzmäßige Verhalten der Bevölkerung bei Angriffen treffen. Die Anordnungen bedürfen keiner besonderen Form.

DRITTER ABSCHNITT

Warnung der Bevölkerung

§ 6

Warnung der Bevölkerung

(1) Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen im Auftrag des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung *im* Verteidigungsfall drohen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes das Verfahren für die Warnung der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall, insbesondere den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern sowie die Gefahrendurchsage einschließlich der Anordnung von Verhaltensmaßregeln durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln.

VIERTER ABSCHNITT

Schutzbau

§ 7

Öffentliche Schutzräume

(1) Öffentliche Schutzräume sind die mit Mitteln des Bundes wiederhergestellten Bunker und Stollen sowie die als Mehrzweckbauten in unterirdischen baulichen Anlagen errichteten Schutzräume zum Schutz der Bevölkerung. Sie werden von den Gemeinden verwaltet und unterhalten. Einnahmen aus einer friedensmäßigen Nutzung der Schutzräume stehen den Gemeinden zu. Bildet der öffentliche Schutzraum mit anderen Anlagen eine betriebliche Einheit, so kann dem Grundstückseigentümer die Verwaltung und Unterhaltung des Schutzraumes und seiner Ausstattung übertragen werden. Die Kosten sind ihm von der Gemeinde zu erstatten.

(2) An dem Grundstück und den Baulichkeiten dürfen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde keine Veränderungen vorgenommen werden, die die Benutzung des öffentlichen Schutzraums beeinträchtigen könnten. Bei Bauten im Eigentum des Bundes erteilt die Zustimmung das Bundesministerium des Innern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Schutzräume in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die vom Bundesministerium des Innern als öffentliche Schutzräume anerkannt worden sind, sowie für die Bestandserhaltung der bisher zum

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Warnung der Bevölkerung

§ 6

Warnung der Bevölkerung

(1) **Der Bund erfaßt die besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen.**

(2) Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen im Auftrag des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung **in einem** Verteidigungsfall drohen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes das Verfahren für die Warnung der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall, insbesondere den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern sowie die Gefahrendurchsage einschließlich der Anordnung von Verhaltensmaßregeln durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln.

VIERTER ABSCHNITT

Schutzbau

§ 7

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Zwecke der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall errichteten Schutzbauwerke.	
§ 8 **Hausschutzräume**	§ 8 unverändert
(1) Hausschutzräume, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand zu erhalten. Veränderungen, die die Benutzung des Schutzraumes beeinträchtigen könnten, dürfen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden.	
(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat bei Gefahr den Personen, für die der Schutzraum bestimmt ist, die Mitbenutzung zu gestatten.	
§ 9 **Baulicher Betriebsschutz**	§ 9 unverändert
Zum Schutz lebens- oder verteidigungswichtiger Anlagen und Einrichtungen können die obersten Bundesbehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich Regelungen für bauliche Schutzmaßnahmen treffen.	
FÜNFTER ABSCHNITT **Aufenthaltsregelung**	FÜNFTER ABSCHNITT **Aufenthaltsregelung**
§ 10 **Aufenthaltsregelung**	§ 10 unverändert
(1) Zum Schutze vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen, oder für Zwecke der Verteidigung können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes anordnen, daß	
1. der jeweilige Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten werden darf,	
2. die Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete vorübergehend evakuiert wird.	
(2) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Bundesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung.	
SECHSTER ABSCHNITT **Katastrophenschutz im Zivilschutz**	SECHSTER ABSCHNITT **Katastrophenschutz im Zivilschutz**
§ 11 **Einbeziehung des Katastrophenschutzes**	§ 11 unverändert
(1) Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen	

Entwurf

auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zwecke ergänzend ausgestattet und ausgebildet. Das Bundesministerium des Innern legt Art und Umfang der Ergänzung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde fest.

(2) Die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk verstärken im Verteidigungsfall den Katastrophenschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1.

§ 12

Ausstattung

(1) Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung.

(2) Die ergänzende Ausstattung wird vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Länder teilen die Ausstattung auf die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden auf. Diese können die Ausstattung an die Träger der Einheiten und Einrichtungen weitergeben.

§ 13

Ausbildung

Helfer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für eine Verwendung in den in § 12 Abs. 1 genannten Aufgabenbereichen vorgesehen sind, erhalten bei ihrer Ausbildung eine ergänzende Zivilschutzausbildung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11.

§ 14

Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde leitet und koordiniert alle Hilfsmaßnahmen in ihrem Bereich. Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie kann den Trägern der Einheiten in ihrem Bereich Weisungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur ergänzenden Aus- und Fortbildung sowie zur Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung erteilen. Bei Einsätzen und angeordneten Übungen nach diesem Gesetz unterstehen ihr auch die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), *das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394) geändert worden ist,* beauftragt und ermächtigt ist, technische Hilfe im Zivilschutz zu leisten.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 12

unverändert

§ 13

Ausbildung

Helferinnen und Helfer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für eine Verwendung in den in § 12 Abs. 1 genannten Aufgabenbereichen vorgesehen sind, erhalten bei ihrer Ausbildung eine ergänzende Zivilschutzausbildung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11.

§ 14

Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde leitet und koordiniert alle Hilfsmaßnahmen in ihrem Bereich. Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie kann den Trägern der Einheiten in ihrem Bereich Weisungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur ergänzenden Aus- und Fortbildung sowie zur Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung erteilen. Bei Einsätzen und angeordneten Übungen nach diesem Gesetz unterstehen ihr auch die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) **in der jeweils geltenden Fassung** beauftragt und ermächtigt ist, technische Hilfe im Zivilschutz zu leisten.

Entwurf

SIEBTER ABSCHNITT

Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

§ 15

Planung der gesundheitlichen Versorgung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben ergänzende Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall zu planen. Sie ermitteln insbesondere die Nutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen sowie den voraussichtlichen personellen und materiellen Bedarf und melden ihn an die für die Bedarfsdeckung zuständigen Behörden. Mit den für das Gesundheits- und Sanitätswesen der Bundeswehr zuständigen Stellen ist eng zusammenzuarbeiten. Soweit die zuständigen Behörden nach Satz 1 nicht die Gesundheitsämter sind, ist deren Mitwirkung bei der Planung sicherzustellen.

(2) Die gesetzlichen Berufsvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie die Träger der Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung und ihre Verbände wirken bei der Planung und Bedarfsermittlung mit und unterstützen die Behörden.

(3) Für Zwecke der Planung nach Absatz 1 haben die Träger von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu dulden. Die hierbei gewonnenen Informationen dürfen nur insoweit verwertet werden, als dies für Zwecke dieses Gesetzes oder für die Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben erforderlich ist.

(4) Die zuständigen Behörden können anordnen, daß

1. die Träger von Krankenhäusern Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung,
2. die Veterinärämter Pläne für die Tierseuchenbekämpfung

aufstellen und fortschreiben.

§ 16

Erweiterung der Einsatzbereitschaft

(1) Nach Freigabe durch die Bundesregierung können die nach Landesrecht zuständigen Behörden anordnen, daß

1. Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung ihre Leistungsfähigkeit auf die Anforderungen im Verteidigungsfall umzustellen, zu erweitern und ihre Einsatzbereitschaft herzustellen haben,
2. den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden die Rettungsleitstellen ihres Bereiches unterstellt werden und daß diese die ihnen zugeordneten Dienste in ständiger Einsatzbereitschaft zu halten und unter ärztlicher Leitung die Belegung von stationären Einrichtungen zu regeln haben,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

SIEBTER ABSCHNITT

Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
3. jede der stationären Behandlung dienende Einrichtung der zuständigen Rettungsleitstelle anzuschließen ist.	
(2) Zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen in Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß sich Wehrpflichtige und Frauen, die nach § 2 Nr. 2 und 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, beim zuständigen Arbeitsamt zu melden haben, soweit sie als Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe im Zeitpunkt des Eintritts der Meldepflicht seit weniger als zehn Jahren nicht in ihrem Beruf tätig sind. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere den Beginn der Meldepflicht, die meldepflichtigen Berufsgruppen und die für die Verpflichtung erforderlichen meldepflichtigen Angaben sowie den Schutz von personenbezogenen Informationen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckbindung.	
(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 darf nur erlassen werden, wenn und soweit der Bedarf an Arbeitskräften nicht mehr auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden kann. Sie ist aufzuheben, wenn Bundestag und Bundesrat es verlangen. Satz 2 gilt entsprechend für die Anordnungen nach Absatz 1.	
§ 17	§ 17
Erste Hilfe-Ausbildung und Ausbildung von Pflegehilfskräften	**Erste Hilfe-Ausbildung und Ausbildung von Pflegehilfskräften**
Der Bund fördert die Ausbildung der Bevölkerung durch die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 mitwirkenden Organisationen	Der Bund fördert die Ausbildung der Bevölkerung durch die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 mitwirkenden Organisationen
1. in Erster Hilfe und	1. in Erster Hilfe **mit Selbstschutzinhalten** und
2. zu Pflegehilfskräften.	2. unverändert
ACHTER ABSCHNITT	ACHTER ABSCHNITT
Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut	**Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut**
§ 18	§ 18
Kulturgutschutz	unverändert
Die Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut richten sich nach dem Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. II S. 1025).	
NEUNTER ABSCHNITT	NEUNTER ABSCHNITT
Organisationen und Helfer	**Organisationen, Helferinnen und Helfer**
§ 19	§ 19
Mitwirkung der Organisationen	**Mitwirkung der Organisationen**
(1) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz wirken mit	(1) unverändert
1. die öffentlichen Feuerwehren,	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. Einheiten und Einrichtungen der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden, 3. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und 4. private Organisationen.	
(2) Die öffentlichen Feuerwehren, die Einheiten und Einrichtungen der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind als öffentliche Organisationen im Sinne dieses Gesetzes zur Mitwirkung verpflichtet. Private Organisationen wirken mit, wenn sie sich gegenüber der zuständigen Landesbehörde zur Mitwirkung im Katastrophenschutz und Zivilschutz bereit erklärt haben und diese ihre Eignung anerkannt hat. Diese Anerkennung ist gegeben bei dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, dem Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfall-Hilfe und dem Malteser-Hilfsdienst.	(2) unverändert
(3) Die mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen bilden die erforderliche Zahl von Helfern aus, sorgen für die sachgerechte Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung und stellen die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicher.	(3) Die mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen bilden die erforderliche Zahl von **Helferinnen und** Helfern aus, sorgen für die sachgerechte Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung und stellen die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicher.
(4) Die mitwirkenden privaten Organisationen erhalten nach Maßgabe des § 22 Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie können die ihnen zugewiesene ergänzende Ausstattung für eigene Zwecke nutzen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt *und die dem Bund entstehenden Kosten erstattet* werden.	(4) Die mitwirkenden privaten Organisationen erhalten nach Maßgabe des § 22 Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie können die ihnen zugewiesene ergänzende Ausstattung für eigene Zwecke nutzen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden.
(5) Die Mitwirkung von anderen Behörden, Stellen und Trägern öffentlicher Aufgaben bestimmt sich nach dem Katastrophenschutzrecht des Landes. Die Behörden und Stellen des Bundes sowie die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zur Mitwirkung verpflichtet.	(5) unverändert
§ 20 **Rechtsverhältnisse der Helfer**	§ 20 **Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer**
(1) Soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der nach diesem Gesetz mitwirkenden Helfer nur gegenüber der Organisation, der sie angehören.	(1) Soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der nach diesem Gesetz mitwirkenden **Helferinnen und** Helfer nur gegenüber der Organisation, der sie angehören.
(2) Für den ehrenamtlichen Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz vom Wehrdienst oder Zivildienst freigestellte Helfer sind zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz verpflichtet.	(2) unverändert
§ 21 **Persönliche Hilfeleistung**	§ 21 **Persönliche Hilfeleistung**
(1) Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde kann Männer und Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr verpflichten, bei der Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidi-	(1) Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde kann Männer und Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr verpflichten, bei der Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidi-

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
gungsfall drohen, Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Kräfte im Einsatzfall nicht ausreichen. Die zur Hilfeleistung Herangezogenen oder die freiwillig mit Einverständnis der zuständigen Stellen bei der Hilfeleistung Mitwirkenden haben für die Dauer der Hilfeleistung die Rechtsstellung eines Helfers. Bei der Verpflichtung ist auf den Bedarf von Behörden und Betrieben mit lebens- *und* verteidigungswichtigen Aufgaben Rücksicht zu nehmen.	gungsfall drohen, Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Kräfte im Einsatzfall nicht ausreichen. Die zur Hilfeleistung Herangezogenen oder die freiwillig mit Einverständnis der zuständigen Stellen bei der Hilfeleistung Mitwirkenden haben für die Dauer der Hilfeleistung die Rechtsstellung **einer Helferin oder** eines Helfers. Bei der Verpflichtung ist auf den Bedarf von Behörden und Betrieben mit lebens- **oder** verteidigungswichtigen Aufgaben Rücksicht zu nehmen.
(2) Die Verpflichteten können als Helfer den nach § 19 mitwirkenden Organisationen zugewiesen werden. Diese können den Einsatz ablehnen, wenn die Zugewiesenen als Helfer für die Fachaufgaben ungeeignet sind oder andere berechtigte Gründe gegen ihren Einsatz in der Organisation sprechen.	(2) Die Verpflichteten können als **Helferinnen oder** Helfer den nach § 19 mitwirkenden Organisationen zugewiesen werden. Diese können den Einsatz ablehnen, wenn die Zugewiesenen als **Helferinnen oder** Helfer für die Fachaufgaben ungeeignet sind oder andere berechtigte Gründe gegen ihren Einsatz in der Organisation sprechen.
(3) Die Verpflichtung darf einen Zeitraum von zehn Werktagen im Vierteljahr nicht überschreiten.	(3) unverändert
ZEHNTER ABSCHNITT **Kosten des Zivilschutzes**	ZEHNTER ABSCHNITT **Kosten des Zivilschutzes**
§ 22 **Kosten**	§ 22 **Kosten**
(1) Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden entstehen; personelle und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.	(1) unverändert
(2) Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten; die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Auf diese Ausgaben und Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushaltes verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf diese Ausgaben und Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden.	(2) unverändert
(3) Die Kosten, die dem Bund durch Verwendung von ihm finanzierter Ausstattung und Anlagen des Zivilschutzes bei Katastrophen und Unglücksfällen entstehen, sind ihm von dem Aufgabenträger zu erstatten.	(3) Die Kosten, die dem Bund durch Verwendung von ihm finanzierter Ausstattung und Anlagen des Zivilschutzes bei Katastrophen und Unglücksfällen entstehen, sind ihm von dem Aufgabenträger zu erstatten, **es sei denn, der Einsatz dient gleichzeitig überwiegend zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken.**
(4) Kosten, die für Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 anfallen, sind dem Pflichtigen zu ersetzen.	(4) unverändert

Entwurf

ELFTER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 23

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 4 oder § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer Vorschrift des § 20 Abs. 2 über die Mitwirkung oder
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 1 Satz 1

zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 die Behörde, welche die Anordnung erlassen hat,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 das Arbeitsamt,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk für ihre Helfer, im übrigen und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 24

Einschränkungen von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 25

Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, entsprechend dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder die Zuständigkeit von Behörden abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu regeln und insbesondere zu

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ELFTER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 23

unverändert

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 24

unverändert

§ 25

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

Artikel 2

Gesetz über die Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz

Artikel 2 unverändert

§ 1

Der Bundesverband für den Selbstschutz wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgelöst.

§ 2

Mit der Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz geht sein Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Bundesrepublik Deutschland über. Die in seinem Dienst stehenden Beamten werden kraft dieses Gesetzes in den Dienst des Bundes übernommen. Der Bund kommt für die Versorgungsbezüge seiner Versorgungsempfänger auf.

Artikel 3

Änderung der Bundesbesoldungsordnung B

Artikel 3 unverändert

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Grenzschutzdirektion" die Amtsbezeichnung „Direktor im Bundesamt für Zivilschutz – als Leiter der Abteilung Akademie für Notfallvorsorge und Ständiger Vertreter des Präsidenten –" eingefügt.

2. In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesnachrichtendienst" die Amtsbezeichnung „Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk" eingefügt.

3. In der Besoldungsgruppe B 4 werden

   a) die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz – als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied –" gestrichen,

   b) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesbaudirektion" die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz" mit dem Fußnotenhinweis „6)" eingefügt,

   c) folgende neue Fußnote 6 angefügt:

      „6) Der am 1. Januar 1996 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6."

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Akademie für zivile Verteidigung" gestrichen.

5. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz" gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Verkehrssicherstellungsgesetzes

Artikel 4
unverändert

Das Verkehrssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird wie folgt gefaßt:

„§ 10a

Besondere Leistungspflichten der Eisenbahnen des Bundes und der Deutschen Flugsicherung und besondere Maßnahmen für den Bereich der Bundesfernstraßen.

(1) Eisenbahnen des Bundes und die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH können vom Bundesministerium für Verkehr verpflichtet werden, Maßnahmen zu treffen, die dem Zivilschutz nach § 1 des Zivilschutzgesetzes dienen. Dazu gehören insbesondere:

1. bauliche Maßnahmen, die Arbeitsplätze des erforderlichen betriebswichtigen Personals und Anlagen oder Einrichtungen insoweit sichern, als es nach der Zivilverteidigungsplanung zur Weiterarbeit auch während unmittelbarer Kampfhandlungen unerläßlich ist,

2. besondere Maßnahmen des Brandschutzes und des ABC-Schutzes.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr legt für den Bereich der Bundesfernstraßen besondere Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 fest."

2. In § 30 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung" durch die Wörter „dem Zivilschutzgesetz" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes

Artikel 5
unverändert

§ 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378), das durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetzes über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung

Entwurf

vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 30 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist," durch das Wort „Zivilschutzgesetzes" ersetzt.

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dazu gehören insbesondere:

1. die Anordnung baulicher Maßnahmen zum Schutz von Anlagen oder Einrichtungen sowie zum Schutz solcher Beschäftigter der genannten Unternehmen, die nach der Zivilverteidigungsplanung zur Aufrechterhaltung des Betriebes auch während unmittelbarer Kampfeinwirkungen unerläßlich sind,

2. Maßnahmen zum betrieblichen Katastrophenschutz."

Artikel 6
Anpassung anderer Rechtsvorschriften

(1) § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Beamte ist entlassen, wenn er zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ernannt wird. Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit ist entlassen, wenn er zum Beamten ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden die Angabe „und 3" und die Wörter „oder ein Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps" gestrichen.

bb) Im Satz 5 ist die Angabe „Absatz 1 Satz 4" durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3" zu ersetzen.

(2) Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Berufssoldat" das Komma durch das Wort „oder" ersetzt und die Wörter „oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps" gestrichen.

2. In § 13 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Berufssoldat" das Komma durch das Wort „oder" ersetzt und die Wörter „oder berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps" gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 6
Anpassung anderer Rechtsvorschriften

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(3) Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert: 1. § 22 Nr. 4a wird gestrichen. 2. In § 52 Nr. 4 Satz 1 werden die Wörter „oder Dienstverhältnis im Zivilschutzkorps" gestrichen.	(3) unverändert
(4) In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden das Komma nach dem Wort „Beamter" durch das Wort „oder" ersetzt und die Wörter „oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps" gestrichen.	(4) unverändert
(5) In § 1 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „sowie berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps" gestrichen.	(5) unverändert
(6) § 6 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Wörter „zivilen Ersatzdienst" durch das Wort „Zivildienst" ersetzt. b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Die §§ 13 und 13a des Wehrpflichtgesetzes und die §§ 14 und 16 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt."	(6) unverändert
	(7) Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756), geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert: **1. In § 13a werden in Absatz 1 Satz 2 die Wörter „oder das nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständige Bundesministerium" gestrichen und die Wörter „der nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständige Bundesminister" durch die Wörter „das nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständige Bundesministerium" ersetzt.** **2. In § 33 Abs. 4 Satz 2 werden im Klammerzitat das Semikolon und die Wörter „§ 8 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes" gestrichen.**
Artikel 7 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten** (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	**Artikel 7** unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .),
2. das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), mit Ausnahme des § 11, der zusammen mit der Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz vom 6. April 1971 (BGBl. I S. 341) und der Satzung des Bundesverbandes für den Selbstschutz vom 28. März 1972 (GMBl S. 307) in der Fassung vom 21. Januar 1993 (GMBl S. 192) mit Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz zum 1. Januar 1997 außer Kraft tritt, sowie mit Ausnahme des § 9 Abs. 2 bis 4, wobei bestimmt wird, daß diese bundesgesetzliche Regelung durch Landesrecht ersetzt werden kann; diese bundesgesetzliche Regelung tritt jeweils mit Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung für deren Geltungsbereich außer Kraft,
3. das Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), mit Ausnahme der §§ 7 und 12 Abs. 3,
4. die Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst vom 20. Juli 1961 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Artikel 7 der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967).

Bericht der Abgeordneten Erwin Marschewski, Hans-Peter Kemper, Manfred Such, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 1996 an den Innenausschuß federführend sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

2. Der mitberatende Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 1996 mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 9. Oktober 1996 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD zugestimmt.

4. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 135. Sitzung am 7. November 1996 beschlossen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/4980 sowie die dazu vorliegende Beschlußempfehlung und den Bericht des Innenausschusses auf Drucksache 13/5787 zur Beratung an den Innenausschuß zurückzuverweisen.

5. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. November 1996 erneut beraten und ihm in der Fassung der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Zusammenstellung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS zugestimmt.

II. Zur Begründung

Der Ausschuß hat mehrheitlich dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/4980 in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung, die sich die Koalitionsfraktionen mit ihren Änderungsanträgen vom 7. November 1996 zu eigen gemacht haben, zugestimmt. Dieser folgt der neuen Zivilschutzkonzeption, die wesentlicher Teil der im „Bericht zur zivilen Verteidigung" vom 27. Juni 1995 dargestellten Gesamtkonzeption ist, die dem Ausschuß vorgelegen hat. Der Ausschuß stimmt mit dem Ziel des Gesetzentwurfs, der auf die veränderte Sicherheits- und Bedrohungslage reagiert, überein, eine engere Vernetzung der zivilen Verteidigung mit dem Katastrophenschutz herbeizuführen und überflüssige Normen aufzuheben. Den dazu im einzelnen getroffenen Maßnahmen schließt er sich ebenso an wie den Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Im einzelnen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sowie auf die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 13/4980 hingewiesen. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., die dem Gesetzentwurf zugestimmt haben, haben die Bundesregierung darum gebeten, die bei der nun zum 1. Januar 1997 vorgesehenen Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS) entstehenden Personalprobleme sorgfältig zu lösen.

Die Fraktion der SPD, die ebenfalls von einer geänderten Sicherheits- und Bedrohungslage ausgeht, hat erklärt, daß sie in vielen Punkten dem Gesetzentwurf zustimmt. Sie hat aber im Zuge der Beratungen kritisch angemerkt, daß viele der beratenen Punkte für Haushalt und Verwaltung bereits angelaufen bzw. erledigt sind, und diese Ex-post-Diskussion als ärgerlich bezeichnet. So sieht sie beim Warndienst eine offene Flanke, weil bisher keine zufriedenstellende Lösung gefunden worden ist. Das gilt auch für die Sanitätsmittelbevorratung und die aufgrund der nun bereits zum 1. Januar 1997 vorgesehenen Auflösung des BVS entstehenden Personalprobleme, die sozialverträglich gelöst werden müssen. Bedenken hat sie auch beim Thema einer länderübergreifenden Großkatastrophe geäußert. Schließlich hat die Fraktion der SPD die in Artikel 3 Nr. 3c) getroffene Regelung als einen Sondertatbestand, der für eine bestimmte Person geschaffen worden sein muß, kritisiert. Die Fraktion der SPD hat sich wegen der Kritikpunkte bei der Abstimmung enthalten.

Von Seiten der Bundesregierung ist erläutert worden, daß der Bundesminister der Finanzen die Aufnahme der Regelung in Artikel 3 Nr. 3c) gewünscht hat. Wegen der länderübergreifenden Großkatastrophen hat sie darauf hingewiesen, daß die Länder insoweit zu Absprachen kommen müssen und auf den entsprechenden Arbeitskreis der Länder hingewiesen. Sie hat eingeräumt, daß es beim Warndienst noch nicht zu einer befriedigenden abschließenden Lösung gekommen ist, an der aber gearbeitet wird. Sie hat schließlich erklärt, daß sie bei der Auflösung des BVS dem Wunsch des Ausschusses nach einer schonenden Lösung der Personalprobleme bislang nachgekommen ist, ohne auch nur einen Mitarbeiter zu entlassen.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Freude dahin geäußert worden, daß die Inhalte der Arbeit des BVS der Vergangenheit angehören. Sie hat dem Gesetzentwurf aber nicht zugestimmt, weil er ihr in seinen Konsequenzen aus der veränderten Sicherheits- und Bedrohungslage nicht weit genug geht.

Die Gruppe der PDS hat sich der Stimme enthalten, weil u. a. die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie die Unterstützung und Versorgung der Streitkräfte Schwerpunkte des Gesetzentwurfs bleiben. Seitens der Gruppe der PDS wurde weiter bemängelt, daß nach ihrer Auffassung die tatsächliche Reduzierung des Zivilschutzes nicht genau beschrieben worden ist.

Bonn, den 13. November 1996

Erwin Marschewski
Berichterstatter

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Manfred Such
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333